

Mandanten- Brief

Oktober 2023

1. Eckpunkte für das nächste Bürokratieentlastungsgesetz

Gemeinsam mit dem Wachstumschancengesetz hat das Bundeskabinett die Eckpunkte für ein neues Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen. Der Entwurf für dieses **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** wird jetzt vom Bundesjustizministerium ausgearbeitet. Neben einer **Reduzierung von Informations- und Aufbewahrungspflichten** soll das Gesetz in vielen Bereichen, die bisher zwingend die Papierform erfordert haben, auch eine elektronische Form ermöglichen. Insbesondere ist Folgendes geplant:

- **Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege soll von zehn **auf acht Jahre verkürzt** werden.
- **Informationspflicht:** Die Informationspflichten im Energie- und Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie bei der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung und in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen sollen **auf Aktualität, Harmonisierungs- und Entlastungsmöglichkeiten überprüft** werden.
- **Schriftformerfordernisse:** Die **elektronische Form soll** im Bürgerlichen Gesetzbuch die **Regelform werden**. Deshalb sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse, die bisher eine eigenhändige Unterschrift erzwingen, aufgehoben werden. Das gilt auch für die Regelung zur Erteilung von **Arbeitszeugnissen** und die Verpflichtung des Arbeitgebers, bei schriftlichen Arbeitsverträgen einen **Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen** zu erteilen.
- **Arbeitszeit:** Aushangpflichten durch den Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz kann dieser künftig auch erfüllen, indem er die geforderten Informationen über die **im Betrieb übliche Kommunikationstechnik** (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- **Beherbergung:** Die **Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige** soll **abgeschafft** werden.
- **Lebensmittelauszeichnung:** Für die vorzuhaltenden schriftlichen Aufzeichnungen über **in loser Ware enthaltene Allergene** soll die **digitale Form** ermöglicht werden. Dies gilt dann auch für verpflichtende Informationen über in loser Ware enthaltene **Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen**.



Bundesregierung hat **Viertes Bürokratieentlastungsgesetz** angestoßen

Verkürzung der Belegaufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre

Überprüfung zahlreicher Informationspflichten auf Entlastungspotenzial

Schriftform soll in vielen Bereichen durch Textform ersetzt werden

Aushangpflichten können digital erfüllt werden

Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Hotelgäste

digitale Bereitstellung von Angaben über Lebensmittelinhaltsstoffe

Regierungsentwurf nach Auseinandersetzung im Kabinett beschlossen

2. Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes

Nach schlagzeilenträchtigem Hickhack hat die Bundesregierung Ende August den **Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes** verabschiedet, womit der Gesetzentwurf an Bundestag und Bundesrat zur Beratung geht. Im Vergleich zum Referentenentwurf gibt es bereits erste Änderungen. Manche der geplanten **Erleichterungen** wurden **etwas gekürzt oder teil-**

weise gestrichen, aber dafür wurden **weitere Maßnahmen ergänzt**, die ganz im Sinne der Steuerzahler sind. Die prominenteste Änderung ist die **Einführung einer degressiven Abschreibung** für alle Wirtschaftsgüter schon ab Herbst 2023. Hier sind die überarbeiteten und ergänzten Punkte im Vergleich zum Referentenentwurf, der in der August-Ausgabe vorgestellt wurde:

- **Degressive Abschreibung:** Die Ende 2022 ausgelaufene Möglichkeit einer degressiven Abschreibung soll wieder aufleben. Für alle Wirtschaftsgüter, die **nach dem 30. September 2023 und vor Ende 2025 angeschafft** werden, soll eine degressive Abschreibung möglich sein.
- **Degressive AfA für Gebäude:** Diesmal kommt die **degressive Abschreibung auch für Gebäude**. Diese ist zwar auf Gebäude beschränkt, **die Wohnzwecken dienen**, kann dafür aber **in Höhe von 6 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Diese degressive Abschreibung ist befristet auf Gebäude, mit deren **Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen** wird oder für die der **Kaufvertrag in diesem Zeitraum abgeschlossen** wird.
- **Elektrofirmenwagen:** Bei der 1 %-Regelung sind reine Elektrofahrzeuge derzeit sehr begünstigt. Statt 1 % des Bruttolistenpreises sind nur 0,25 % als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung anzusetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass der **Listenpreis nicht höher als 60.000 Euro** ist. Für ab 2024 angeschaffte Fahrzeuge wird diese **Grenze auf 80.000 Euro angehoben**.
- **Zinsschranke:** Die **Zinsschranke** wird **reformiert und an Vorgaben der EU angepasst**. Das führt zu einer Verschärfung, weshalb ursprünglich zum Ausgleich die bisherige Freigrenze von 3 Millionen Euro in einen Freibetrag umgewandelt werden sollte. Diese Umwandlung wurde im Regierungsentwurf jedoch wieder gestrichen. Außerdem wird eine **Zinshöhenschranke für grenzüberschreitende Darlehen** eingeführt.
- **Thesaurierungsbegünstigung:** Mehrere Maßnahmen sollen die Thesaurierungsbegünstigung **auch für Unternehmer** öffnen, **die nicht den Spitzensteuersatz zahlen**. Diese Änderung war ursprünglich ab 2024 geplant, wurde im Regierungsentwurf aber **um ein Jahr auf 2025 verschoben**.
- **Verlustvortrag:** Die Mindestgewinnbesteuerung beim Verlustvortrag wird bis einschließlich 2027 ausgesetzt und greift erst ab 2028 wieder. Die dann vorgesehene **Anhebung des Sockelbetrags** auf 10 Mio. Euro (20 Mio. für Ehegatten) wurde im Regierungsentwurf **wieder fallengelassen**.
- **Elektronische Rechnungen:** Für Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer müssen **ab 2025 zwingend elektronische Rechnungen ausgestellt** werden. Der vorgesehene **Übergangszeitraum bis Ende 2025**, in dem auch eine sonstige Rechnung ausgestellt werden darf, wird für Unternehmen, deren **Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro** betragen hat, um ein Jahr **bis Ende 2026 verlängert**. Darüber hinaus können alle Unternehmen bis Ende 2027 mit Zustimmung des Empfängers eine sonstige Rechnung ausstellen, wenn diese per EDI übermittelt wird.
- **Forschungszulage:** Die im Referentenentwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Forschungszulage wurden im Regierungsentwurf erweitert. Damit können insbesondere **Einzelunternehmen und Kleinbetriebe stärker von der Forschungszulage profitieren**. Beispielsweise wird der berücksichtigungsfähige **Wert einer Arbeitsstunde** des Einzelunternehmers oder

Streichung mancher Maßnahmen, dafür Einfügung neuer Erleichterungen

degressive Abschreibung für ab 1. Oktober 2023 angeschaffte Güter

degressive Abschreibung für nach dem 30. September 2023 gebaute oder gekaufte Wohngebäude

Begünstigung von Elektrofirmenwagen künftig bis zu einem Listenpreis von 80.000 Euro

Verschärfung der Zinsschranke und Einführung einer Zinshöhenschranke

Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung auf 2025 verschoben

Anhebung des Sockelbetrags für Mindestgewinnbesteuerung kommt nicht

erweiterte Übergangsfrist bei Pflicht zu elektronischen Rechnungen für Unternehmen mit geringem Umsatz

Verbesserungen bei der Forschungszulage insbesondere für Kleinbetriebe

Gesellschafters ab 2024 von 40 Euro **auf 70 Euro angehoben**. Außerdem können KMU-Betriebe eine Erhöhung um 10 % beantragen, womit statt 25 % dann **35 % der Bemessungsgrundlage als Zulage** gewährt werden.

- **Gründerwerbsteuer:** Durch das „**Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**“ ergeben sich ab 2024 viele Änderungen für das Zivilrecht von Personengesellschaften, die zum Teil auch Folgen für das Steuerrecht haben. Insbesondere wird das **Prinzip der Gesamthand wegfallen**, das bisher vor allem bei bestimmten Gründerwerbsteuerbefreiungsregelungen eine Rolle gespielt hat. Für **bereits bestehendes Gesamthandsvermögen** wird deshalb **Rechtssicherheit** geschaffen. Allein die Abschaffung des Gesamthandsvermögens durch das MoPeG führt demnach nicht zu einer Verletzung von laufenden Nachbehaltensfristen.

bis zu 35 % Zulage
für KMU-Betriebe

Prinzip der Gesamthand
entfällt ab 2024

Rechtssicherheit für
Grundsteuerbefreiung

3. Abfindung in Teilen als einheitliche Entschädigung

Für eine Abfindung kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht, wenn die **Abfindung zu den außerordentlichen Einkünften** zählt. Voraussetzung dafür ist, dass sie vollständig innerhalb eines Kalenderjahres ausgezahlt wird, weil sonst die **notwendige Zusammenballung von Einkünften** nicht vorliegt. Der Bundesfinanzhof lässt davon lediglich zwei Ausnahmen zu. Das ist zum einen der Fall, wenn die **ganz überwiegende Hauptleistung in einem Betrag** gezahlt wird und nur eine geringfügige Teilleistung in einem anderen Jahr zufließt. Außerdem ist es unschädlich, wenn **in einem späteren Kalenderjahr** vom Arbeitgeber **aus Gründen der sozialen Fürsorge** für eine Übergangszeit **Zusatzleistungen** gewährt werden. Ob der Arbeitgeber zu der Fürsorge arbeitsrechtlich verpflichtet ist, spielt dabei keine Rolle. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass eine einheitliche Abfindung in Teilbeträgen auch dann vorliegen kann, wenn **alle Teilleistungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen** sind. Wenn aber eine Startprämie dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer sein Beschäftigungsverhältnis bei einer Transfergesellschaft vorzeitig kündigt, weil er andernorts ein neues Arbeitsverhältnis beginnt, kann diese **Prämie**, sofern sie in einem späteren Kalenderjahr gezahlt wird, **dazu führen, dass die ermäßigte Besteuerung ausscheidet**. In diesem Fall wird nämlich ein substantieller Teilbetrag der Abfindung, der nicht als soziale Fürsorge des Arbeitnehmers zu werten ist, in einem anderen Kalenderjahr geleistet. Für den Bundesfinanzhof stand außerdem fest, dass die Beendigung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses und das Ausscheiden aus der Transfergesellschaft beide auf den Verlust des Arbeitsplatzes zurückzuführen und damit als ein einheitliches Ereignis zu werten sind. Das Ausscheiden aus der Transfergesellschaft ist kein separates Schadensereignis, bei dem die Startprämie als neue Abfindung anzusehen wäre.

Abfindung kann Voraus-
setzung für ermäßigte
Besteuerung erfüllen

Zahlungen müssen
komplett oder ganz
überwiegend in einem
Kalenderjahr fließen

spätere Startprämie für
vorzeitiges Ausscheiden
aus Transfergesellschaft
ist steuerschädlich

Zusammenhang mit dem
Verlust des Arbeitsplatzes
als Abgrenzungskriterium

4. Umfang des Vorsteuerabzugs bei Betriebsveranstaltung

Bei Leistungen für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur für Aufmerksamkeiten zugunsten des Arbeitnehmers, zu denen auch die Vorteile aus einer Betriebsveranstaltung gehören können. Während **bei der Lohnsteuer**

Vorsteuerabzug
für Aufmerksamkeiten

die Freigrenze von 110 Euro ab 2015 in einen Freibetrag umgewandelt wurde, gilt **bei der Umsatzsteuer weiterhin eine Freigrenze von 110 Euro** für Aufmerksamkeiten. Liegen die Kosten pro Teilnehmer also über 110 Euro, ist auch kein anteiliger Vorsteuerabzug möglich, weil es im Umsatzsteuerrecht aufgrund europarechtlicher Vorgaben keine Freibeträge geben kann. Gleichzeitig hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die **Kosten des äußeren Rahmens** einer Betriebsveranstaltung jedenfalls dann **bei der Prüfung der Freigrenze einzubeziehen** sind, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Außerdem sind die **Gesamtkosten** für die Prüfung des Vorsteuerabzugs **auf die** bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer **aufzuteilen**.

5. Scheinselbstständigkeit trotz GmbH

Eine Scheinselbstständigkeit kann auch dann vorliegen, wenn **Auftraggeber** ihre **Verträge ausschließlich mit einer Kapitalgesellschaft abschließen** und die **Arbeiten dann vom alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer ausgeführt** werden. Eine GmbH oder UG mit dem Zweck zu gründen, die Sozialversicherungspflicht zu vermeiden, hat also keinen Sinn. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass bei der Statusfeststellung des Geschäftsführers **allein die jeweiligen konkreten Umstände der Tätigkeit** entscheiden. Die Abgrenzung richtet sich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und der praktischen Durchführung des Vertrages, nicht aber nach der von den Parteien gewählten Bezeichnung oder gewünschten Rechtsfolge.

6. Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können zu zwei Drittel als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Kind auch zum Haushalt des Steuerzahlers gehört. Der Bundesfinanzhof hat deshalb die Klage eines Vaters abgewiesen, der die hälftigen Kosten für den Kinderhort, die er der Mutter erstattet hatte, als Sonderausgabe geltend machen wollte. Die **Beschränkung der Abziehbarkeit auf die Haushaltszugehörigkeit des Kindes verstößt** jedenfalls dann **nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums** und den allgemeinen Gleichheitssatz, wenn die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgedeckt werden. Das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit beruht auf einer zulässigen Typisierung.

7. Fehler in Steuerbescheiden zum Grundrentenzuschlag

Seit 2021 erhalten rund 1,1 Mio. Rentner den Grundrentenzuschlag, der erst Ende 2022 rückwirkend steuerfrei gestellt wurde. Weil die Rentenversicherung die **Gesetzesänderung nicht schnell genug berücksichtigen** konnte, erhalten die Rentner nun in vielen Fällen Steuerbescheide, in denen auf den Zuschlag Einkommensteuer erhoben wird. Das ist aber **kein Grund zur Beunruhigung**: Die falschen Meldungen werden korrigiert, und dann wird auch der Steuerbescheid automatisch berichtigt. Ein Einspruch ist nicht notwendig.

Freibetrag statt Freigrenze nur bei der Lohnsteuer, nicht bei der Umsatzsteuer

strikte Regeln bei Prüfung der Einhaltung der Freigrenze

Ein-Mann-GmbH verhindert noch keine Scheinselbstständigkeit

Geschäftsführer kann abhängig beschäftigt sein

Abzug von Kinderbetreuungskosten nur bei Haushaltszugehörigkeit

keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung

viele falsche Steuerbescheide

automatische Korrektur